



Leitfaden für Markteintritt als Gashändler

Das Informationspaket zum Start

Mai 2021

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	4
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost	4
B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler	12
C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen	12
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT	14
E) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	16
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit	17
F) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring	17
G) Verpflichtungen gemäß REMIT	18
H) Informationen zu weiteren Pflichten	20
ANNEX: Rechtsrahmen	22
Linksammlung zu Rechtstexten	22
Basis-Gesetzgebung	22
Gesetze zu Spezialthemen	22

Um als Gashändler (mit Netznutzung) in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen sind, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost

Rechtliche Grundlagen

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 90 GWG 2011
- § 91 GWG 2011
- § 93 GWG 2011

Kurzbeschreibung

Jeder Netzbenutzer in Österreich muss eine Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe haben oder muss eine eigene Bilanzgruppe bilden (vgl. [§ 90 Abs. 1 GWG 2011](#)).

Um am Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost teilzunehmen, haben Gashändler grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Variante I: Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden)

Variante II: Beitritt zur Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen

Die Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen. Jeder Bilanzgruppenverantwortliche kann Bilanzgruppen gründen und hat diese gegenüber den anderen Systemoperatoren (Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes, Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt, Bilanzgruppenkoordinator) zu vertreten.

Im Marktgebiet Ost hat sich ein Antragsteller zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) mittels eines One-Stop-Shop-Verfahrens zu registrieren. Gleichzeitig hat er sich zur behördlichen Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher an die

Regulierungsbehörde gemäß [§ 93 GWG 2011](#) zu wenden. Es empfiehlt sich mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld zu besprechen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, die vollständigen Unterlagen samt Antrag jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses beim MVGM gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ist eine Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Versorgung von Endkunden und somit die Geschäftstätigkeit als reiner Gashändler für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg im Marktmodell nicht vorgesehen.

Handlungsanweisung Variante I: Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost

Im Marktgebiet Ost dient der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager als zentrale Koordinationsstelle für die Registrierung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei den relevanten Systemoperatoren. Er ist Ihre erste Anlaufstelle und koordiniert den gesamten Registrierungsprozess. Die [Austrian Gas Grid Management AG \(AGGM\)](#) hat mit 1. Juni 2017, neben der Funktion als Verteilergebietsmanager, die Funktion des Marktgebietsmanagers übernommen und fungiert somit fortan als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM).

Zusätzlich ist eine Mitgliedschaft an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlich. Die Registrierung an der Erdgasbörse erfolgt über die [Central European Gas Hub AG \(CEGH\)](#), und nicht über den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager.

Unabhängig von der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, ist immer direkt die Regulierungsbehörde für die behördliche Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 93 GWG 2011](#) zu kontaktieren, da dies ein behördliches Verfahren und nicht Teil der Registrierung bei den Systemoperatoren ist! Da zahlreiche operative Voraussetzungen mit den oben angeführten Systemoperatoren direkt zu klären sind, wird es in weiterer Folge erforderlich sein, mit diesen Systemoperatoren direkt Kontakt aufzunehmen.

Es wird empfohlen, nach der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager parallel mit dem Zulassungsverfahren vor der Regulierungsbehörde zu beginnen, da bestimmte Voraussetzungen im Zulassungsverfahren zusätzlich zu erfüllen sind. Im Idealfall wird mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, der Antrag samt den vollständigen Unterlagen jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses beim MVGM gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Gleichzeitig sollten Sie nach Erhalt der jeweiligen Verträge vom Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager auch Kontakt mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes

aufnehmen. Bitte beachten Sie dazu die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ([§ 91 GWG 2011](#)).

Registrierungsprozess beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager

- a. Antrag zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager unter folgendem Link: <https://platform.aggm.at/mgm/bgm/register.do?lang=de>. Hier müssen geforderte Daten eingegeben und ein Firmenbuchauszug hochgeladen werden.
- b. Nach Absenden der Daten, werden diese geprüft und ein Y-Code für eine Bilanzgruppe zugewiesen. Falls Sie weitere Bilanzgruppen benötigen, können Sie auf der [AGGM Plattform](#) einen weiteren Y-Code beantragen.
- c. Nach dem Akzeptieren der Daten müssen Sicherheiten beim Freigabepartner (CEGH) hinterlegt werden. Details dazu finden Sie im Log-In Bereich bei Registrierungsstatus.
- d. Sobald die Sicherheiten beim Freigabepartner hinterlegt wurden, werden Ihnen die Verträge der einzelnen Freigabepartner durch MVGM zur digitalen Signatur zugesendet.

Wenn Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost auf Fernleitungsebene und optional im Verteilergebiet (ohne Endkundenversorgung) (FL + VG) tätig werden wollen, sind Verträge mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt abzuschließen.

Die Verträge werden digital mittels dem Anbieter DocuSign an die E-Mail-Adresse der zeichnungsberechtigten Person(en), die im Registrierungsformular angegeben und durch MVGM geprüft wurden, zugeschickt. Diese müssen entsprechend signiert werden. Die Weiterleitung erfolgt automatisch durch das System. Am Ende erhalten Sie den unterzeichneten Vertrag zur Ablage in Ihren Systemen.

Das Registrierungsformular für den Bilanzgruppenkoordinator aus Punkt 3 wird aus den von Ihnen in dem Registrierungsformular angegebenen Informationen erstellt und Ihnen ebenfalls zur digitalen Signatur mittels DocuSign zugesendet.

- e. Der nächste Schritt im Registrierungsprozess ist, die Freigaben von den einzelnen Vertragspartnern zu erhalten.
 - Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager [Austrian Gas Grid Management AG](#) (AGGM): Die Freigabe der AGGM erfolgt nach Unterzeichnung der AGGM Verträge durch AGGM.

- Freigabe durch den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes CEGH.

Die Freigabe erfolgt nachdem folgende Anforderungen erfüllt sind:

- CEGH Mitgliedschaft und Sicherheitenhinterlegung
 - Börsemitgliedschaft bei [EEX](#) für Handel am CEGH
 - Mitgliedschaft Clearinghouse, [European Commodity Clearing AG](#) (ECC)
 - Vertrag Clearing Bank (durch ECC bereitgestellte Übersicht der [aktiven Clearingbanken](#))
- f. Nachdem alle Vertragspartner ihre Freigabe auf der AGGM Plattform erteilt haben, schickt der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager die Bestätigung und Kopien der für das Zulassungsverfahren erforderlichen Verträge an die Regulierungsbehörde (E-Control), spätestens jetzt sollten alle Unterlagen gebündelt an die Regulierungsbehörde übermittelt werden, welche den Bescheid bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erlässt.
- g. Nach Erlassung des positiven Bescheids durch die Regulierungsbehörde müssen Sie mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Werktagen bis zur Ihrer Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost rechnen. Die Zulassung an der EEX European Energy Exchange erfolgt in der Regel zum gleichen Zeitpunkt – bis zu diesem kann kein Handel und/oder Ausgleich für Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher an der Börse erfolgen. Der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager öffnet Ihr Konto mit einer Mindestvorlaufzeit von drei Werktagen und abgestimmt mit der [EEX](#).

Wichtige Informationen zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager finden Sie unter folgenden LINKS:

Allgemein:

<https://www.aggm.at/bgv-informationen>

Registrierung zum Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost:

<https://platform.aggm.at/mgm/bgm/register.do>

Informationen zur Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost inklusive Links zu „Schritt für Schritt zum BGV“ und der Beantwortung von regelmäßig gestellten Fragen (FAQs):

<https://www.aggm.at/bgv-informationen/faqs>

Zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher ist eine Mitgliedschaft am Spotmarkt der Börse erforderlich.

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Im Zuge der Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 93 GWG 2011](#) sind insbesondere folgende Unterlagen bei der Regulierungsbehörde vorzuweisen (Formulare werden Ihnen auf Anfrage durch die Regulierungsbehörde übermittelt):

- I. Vereinbarungen: Hier ist aus Gründen der Vereinfachung für den Antragsteller zwischen Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und E-Control derzeit vereinbart, dass der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager beiderseitig unterschriebene Kopien sämtlicher notwendiger Verträge an die E-Control direkt übermittelt. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat diese daher nicht zusätzlich bei der E-Control vorzulegen.
- II. Zulassungsantrag
- III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)
- IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugten Organs. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (Formulare B1 und B2) sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.
- V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugten Organs, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Gasgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Gaswirtschaft, insbesondere im Gashandel oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind **ausführliche** Lebensläufe vorzulegen.
- VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens 50 000 Euro) verfügt. Unbeschadet davon kann es zu einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen kommen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der BGV einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen - siehe hierzu Formular Beiblatt 3 „Einverständniserklärung (Zustellungsbevollmächtigter)“.

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bqv@e-control.at zu richten.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel [B\) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler](#).

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen. Über die Bescheiderlassung werden auch die betroffenen Systemoperatoren in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann jederzeit erfolgen.

Checkliste –BGV im Marktgebiet Ost über Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager AGGM	AT*
Prüfung der Benutzerregistrierung durch AGGM	3
Erhalt und Rückversand der Verträge an AGGM vom Antragsteller	3
Freigabe CEGH / Mitgliedschaft Erdgasbörse EEX	64
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch MVGM und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	15**
Vorlaufzeit bis zur Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher	3-4

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe. Die angegebenen Durchschnittswerte beziehen sich nur auf aktive BGVs mit Stand 30.03.2017; Die Durchlaufzeit eines BGVs wurde in der Aufstellung nicht berücksichtigt, da diese extrem lange war und den Orientierungswert verzerren würde.

** Bitte beachten Sie rein rechtlich gem [§ 93 Abs. 3 GWG 2011](#) hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

Tipps und Hinweise:

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß [§ 93 Abs. 3 GWG 2011](#) binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen. Im Idealfall wird mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen und der Antrag samt den vollständigen Unterlagen dann nach erfolgreicher Registrierung beim MVGM gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Als die zeitaufwändigste, erforderliche Tätigkeit hat sich in der Praxis die Verhandlungen bzw. der Abschluss einer Vereinbarung mit einer Clearing-Bank herausgestellt.

Sollte bereits eine Zulassung als BGV für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg vorliegen, so sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Ein erneuter Antrag für das Marktgebiet Ost ist bei E-Control einzubringen. Zur Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens wird seitens E-Control hierbei jedoch auf bereits vorhandene Unterlagen der Zulassung für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg zurückgegriffen, sofern diese noch aktuell sind.
- Ein aktueller Firmenbuchauszug ist auf jeden Fall mit dem Antrag beizubringen.
- Sollte es Änderungen an den verantwortlichen Personen gegeben haben, so ist dies ebenfalls der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
- Das Marktmodell im Marktgebiet Ost ist in der operativen Abwicklung geringfügig unterschiedlich zu den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, was sich auch in separaten Allgemeinen Bedingungen zwischen Verteilergebietsmanager und BGV (Gashändler/Versorger) niederschlägt. Daher ist eine separate Registrierung beim MVGM abzuschließen und dem Antrag bei der Regulierungsbehörde beizulegen.
- Zusätzlich sind jedenfalls die Vereinbarungen mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkt beizubringen.
- Da im Marktgebiet Ost der Marktgebietsmanager AGGM tätig ist (im Gegensatz zum Bilanzgruppenkoordinator A&B in den Marktgebieten Tirol/Vorarlberg), ist mit diesem eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und dem Antrag bei E-Control beizulegen.

Handlungsanweisung Variante II: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe im Marktgebiet Ost

Die Variante der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe eines bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Händler als Dienstleistung des BGV in Anspruch genommen.

Etwaige Nachteile dieser Variante aus Sicht des Händlers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in die Geschäftstätigkeit des Händlers (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Außerdem hat grundsätzlich nur der Bilanzgruppenverantwortliche das Recht, Nominierungen abzugeben. Anzumerken ist auch, dass Händler keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager listet auf seiner Website jene Unternehmen auf, die ein Bilanzgruppenmanagement als Service anbieten: <https://www.aggm.at/bgv-informationen/bg-services>

Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleister für Gashändler und -versorger, die neben anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: <https://www.e-control.at/gas/gasmarkt/dienstleister>

Es kann natürlich sein, dass auch andere Bilanzgruppenverantwortliche das Bilanzgruppenmanagement als Service anbieten, sich aber nicht bei AGGM oder der E-Control Dienstleisterliste melden. Die Liste aller Bilanzgruppenverantwortlichen finden Sie ebenfalls auf der AGGM Plattform des Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagers unter folgendem Link veröffentlicht: <https://platform.aggm.at/mgm/bgexplorer/list.do>

Bei der Wahl des Bilanzgruppenverantwortlichen ist sicherzustellen, dass dieser der (geplanten) Geschäftstätigkeit des Versorgers entsprechende Services anbietet. Mit dem gewählten Bilanzgruppenverantwortlichen wird die Mitgliedschaft bilateral in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche weist in dem Login Bereich der AGGM Plattform den X-Code Ihres Unternehmens einer seiner Bilanzgruppen zu. Sie als Bilanzgruppenmitglied weisen Ihre Kapazitäten dieser Bilanzgruppe bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel [B\) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler](#).

Checkliste – Mitgliedschaft in BG im Marktgebiet Ost	AT*
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Durchschnitt Gesamtzeit	10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Tipps und Hinweise:

Für die Mitgliedschaft als Händler bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Händler beim Bilanzgruppenkoordinator hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Die

Einrichtung eines Händlers im System des Bilanzgruppenkoordinators kann innerhalb weniger Werkstage erfolgen.

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler

Rechtliche Grundlagen

[§ 121 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung

Es gibt verschiedene Formen geschäftlich auf dem österreichischen Gasmarkt aktiv zu werden. Vollkommen unabhängig davon, in welcher Form Sie letztlich tätig werden, ist gemäß [§ 121 Abs. 1 GWG 2011](#) die Aufnahme der Tätigkeit als Erdgashändler im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Bilanzgruppenverantwortliche und virtuelle Händler. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.

Handlungsanweisung

Informieren Sie die Regulierungsbehörde in einem firmenmäßig gezeichneten Schreiben über Ihr geschäftliches Vorhaben. Sie finden auf der Website der Regulierungsbehörde eine entsprechende [Vorlage für die Erdgashändleranzeige](#).

Checkliste – Anzeige Geschäftstätigkeit als Erdgashändler	AT*
Verfassen und Senden eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens an die Regulierungsbehörde (siehe Vorlage)	0,10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen

Rechtliche Grundlage

[Verordnung \(EU\) 2017/459](#) der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Code)

[Gaswirtschaftsgesetz 2011 \(GWG 2011\)](#)

- § 36 GWG 2011
- § 37 GWG 2011
- § 38 GWG 2011
- § 39 GWG 2011

[Gas-Marktmodell-Verordnung \(GMMO-VO\)](#)

- § 6 GMMO-VO 2012
- § 11 GMMO-VO 2012
- § 12 GMMO-VO 2012

Kurzbeschreibung

Sollten Sie als Händler Gas über die Grenzen Österreichs hinweg beziehen oder verkaufen wollen, so müssen Sie für die Netznutzung in der Rolle als Netzbenutzer die entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten buchen. Buchung von Ein- bzw. Ausspeisekapazität erfolgen über die europäische Buchungsplattform PRISMA (bzw. für den Grenzkopplungspunkt Mosonmagyaróvár über die Buchungsplattform RBP). Die gebuchte Kapazität ist vom Netzbenutzer einer Bilanzgruppe zuzuordnen und wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen nominiert. Die Zuordnung von Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe erfolgt direkt auf PRISMA oder bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern.

Handlungsanweisung

Der Netzbenutzer registriert sich bei PRISMA für den entsprechenden Fernleitungsnetzbetreiber. Genaueres erfahren Sie hierzu auf der Buchungsplattform PRISMA unter Link:

<https://corporate.prisma-capacity.eu/>

Zur Freischaltung haben Sie als Netzbenutzer zumindest folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Übermittlung des unterzeichneten Rahmenvertrags an den entsprechenden TSO
- Hinterlegung der Freischaltungskautions von 100.000 € in Form einer Bankgarantie oder einer Barkautions beim entsprechenden TSO

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Kapazitätsauktion müssen Sie als Netzbenutzer die gebuchte Kapazität (nach Ermächtigung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen auf der AGGM - Online Plattform) einer Bilanzgruppe zuordnen, damit der Bilanzgruppenverantwortliche in dieser Kapazität Nominierungen anmelden kann.

Checkliste für Netzbenutzer – Kapazitäten auf Fernleitungsnetz		AT*
Registrierung bei PRISMA		0,1
Abschluss von Kapazitäts(rahmen)vertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber(n) (inkl. Hinterlegung der Freischaltkautions)		1-5

Erfolgreiche Teilnahme an gewünschter Kapazitätsauktion (durch Erhalt eines entsprechenden Bestätigungsmails von PRISMA)	0,1-...
Zuweisung der Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe	0,1

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Hinweise und Tipps:

Sobald ein Netzbenutzer alle Voraussetzungen erfüllt hat, wird er vom TSO mit Wirksamkeit nächster Gastag auf PRISMA für Auktionen freigeschaltet. Die Freischaltung auf PRISMA erfolgt in der Regel rascher bei Hinterlegung der Freischaltkaution in bar beim TSO, als bei Nutzung einer Bankgarantie. Im Vergleich dazu kann die Hinterlegung von einer Bankgarantie mehrere Werktage benötigen. Die Teilnahmedauer an einer Auktion hängt stark vom auktionierten Kapazitätsprodukt ab (30 Minuten für day-ahead Kapazitäten bis möglicherweise mehrere Tage für Jahreskapazitäten).

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1348/2014](#) der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#) die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) zu registrieren, wenn Sie meldepflichtige Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten gemäß [Artikel 8 Absatz 1](#) REMIT abschließen. Weitere Details zu den meldepflichtigen Informationen finden Sie im Dokument [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#). Ziel der REMIT-Registrierung ist der Erhalt des ACER Codes, welcher zur eindeutigen Identifikation des Marktteilnehmers dient.

Handlungsanweisung

Um Ihren ACER Code zu erhalten und um in weiterer Folge Ihren Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT nachkommen zu können, müssen Sie Ihr Unternehmen unter REMIT registrieren. Sofern dieses in Österreich ansässig ist, erfolgt die Registrierung bei E-Control im CEREMP-Portal [hier](#). Marktteilnehmer, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben bzw. dort ansässig sind, können gemäß ihrer Geschäftstätigkeit entscheiden, bei welcher europäischen Regulierungsbehörde sie sich registrieren. Jedoch ist zu beachten, dass sich Marktteilnehmer in jedem Fall nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren dürfen. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde. Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung		AT*
Erstellung eines Benutzeraccounts auf CEREMP		
Vollmacht (Download der Vorlage hier) zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen		Min 5
Benutzeraccount im europäischen REMIT-Registrierungssystem CEREMP anlegen und diesen aktivieren		
REMIT-Registrierung des Marktteilnehmers zum Erhalt des ACER Codes		
5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen		Min 30
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen		
Durchschnitt Gesamtzeit		5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Wichtiger Hinweis

Gemäß Art. 9 (5) REMIT-VO liegt es in der Verantwortung des Marktteilnehmers, die Aktualität und Korrektheit der hinterlegten Informationen in der REMIT-Registrierung zu gewährleisten. Die REMIT-Registrierung ist folglich nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten, sondern als Prozess.

E) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via Email hierüber informiert.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>
Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Gas-relevanten Themen registrieren:

- Gas Marktregeln und Gas Marktmodell-Verordnung
- Veranstaltungen zu Gas-Themen
-

Checkliste - Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
Durchschnitt Gesamtzeit	5 min

Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

F) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 131 GWG 2011 erlassene [Gas-Monitoring-Verordnung 2017 \(GMO-VO 2017, BGBl. II Nr. 418/2016\) samt Erläuterungen](#)
- Statistik: Aufgrund von § 147 GWG 2011 erlassene [Gasstatistikverordnung 2017 \(GStat-VO 2017, BGBl. II Nr. 417/2016\) samt Erläuterungen](#)
- Energielenkung: Aufgrund von § 27 Energielenkungsgesetz 2012 erlassene [Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017](#) (G-EnLD-VO 2017, BGBl. II Nr. 416/2016) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Erdgashändler, Versorger von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche für unterschiedliche Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an neu am österreichischen Gasmarkt registrierte Gasunternehmen, insbesondere Gashändler, Gasversorger bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich derer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung:

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die

entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter [Erhebungen für Erdgashändler bzw. Erhebungen für Versorger \(Formulare\)](#).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Erdgasstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck zu melden sind.

Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen wurde: Selbstüberprüfung der Meldepflichten

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

G) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 8 Abs5 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT. Entsprechend der Empfehlung von ACER, ist eine effektive Veröffentlichung von Insider-Information gegeben wenn auf einer akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] veröffentlicht wird;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben) - Österreichische Unternehmen verwenden derzeit vor allem die [CEGH REMIT Plattform](#) und die [EEX Plattform](#);
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Fundamentaldaten gemäß Art 8 (5) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von speziellen Transaktionsdaten durch Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß GHD-V und deren Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Datenmeldung an ACER zwingend ein RRM (registered reporting mechanism) notwendig ist. Dies sind zertifizierte Unternehmen, welche die meldepflichtigen Daten des Marktteilnehmers unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards an ACER übermitteln. Eine Liste an bereits zertifizierten RRM's finden Sie [hier](#). Ein entsprechender Dienstleistungsvertrag muss, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zur Datenmeldung an ACER, zeitgerecht abgeschlossen werden.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste - REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 (1) REMIT

Meldung von Fundamentaldaten gemäß Artikel 8 (5) REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

H) Informationen zu weiteren Pflichten

Netzentwicklungsplan

Händler und Versorger haben an der Erstellung der langfristigen Planung und des **Netzentwicklungsplans** mitzuwirken, wenn Sie nicht ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt handeln ([§ 121 Abs. 4 GWG 2011](#));

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr (Normalzustand), die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der EU oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind unter Angabe der Laufzeit und des vereinbarten Lieferumfangs der Regulierungsbehörde zu melden ([§ 121 Abs. 6 GWG 2011](#));

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO)

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO) wird dadurch begründet, dass jemand eine in § 2 WKG aufgelistete Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt oder zu betreiben berechtigt ist - letzteres deckt sich im Wesentlichen mit dem Erlangen der Gewerbeberechtigung. Zu den Unternehmungen zählen insbesondere auch der Handel, die Industrie und sonstige Dienstleistungen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 20 [Gewerbeordnung 1994](#) fallen Erdgashändler gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 14 GWG 2011](#) grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

Wenn ein Unternehmen daher über eine Gewerbeberechtigung als Erdgashändler für den Handel am CEGH verfügt, wird es bereits dadurch von Gesetzes wegen Mitglied der WKO. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, zur Klärung der Frage der Mitgliedschaft direkt mit der WKO Kontakt aufzunehmen.

Zollrechtliche Abwicklung des Imports von Erdgas

Für den Fall, dass das nach Österreich importierte Erdgas nicht bereits an den EU-Außengrenzen verzollt wurde, ist die Verzollung in Österreich durchzuführen. Dafür müssen einige

Voraussetzungen erfüllt werden, die für eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 Zollkodex der Union, [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#), ABl. Nr. L 69 vom 10.10.2013 S.1, (UZK) und eine Bewilligung als zugelassener Empfänger gemäß Artikel 233 Abs. 4 UZK vorgesehen sind.

Natürlich kann auch ein Spediteur mit der Abwicklung der zolltechnischen Erfordernisse beauftragt werden, der diese Voraussetzungen bereits erfüllt.

Die Zollmeldung hat in der Regel monatlich unter Angabe der importierten Erdgasmenge, des Wertes und des Herkunftslandes zu erfolgen, wobei als Basis die jeweiligen Rechnungen und Übergabeprotokolle dienen.

Für weitere Informationen kann man sich an die zentrale Auskunftsstelle Zoll bzw. an das jeweilig zuständige Zollamt wenden:

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/zollauskuenfte.html>

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523>)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

Gas Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO) samt Erläuterungen: https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10314A20230

Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) in der Fassung der GMMO-VO Novelle 2017, – konsolidierte Fassung 1.9.2017:

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10314A20226

Markteintritt Gas – Gashändler

Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017) und Erläuterungen zur Gasstatistik-VO :

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10314A20220

Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017):

und Erläuterungen zu Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung:

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10314A20222

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007962>

Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Codes):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0459>

Markteintritt Gas – Gashändler

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576083458711&uri=CELEX:32011R1227>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R1348>

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_com_liferay_journal_content_web_portlet_JournalContentPortlet_INSTANCE_10314A20232

Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1938>

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, zur Festlegung des Zollkodex der Union

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0952>

Sonstige Marktregeln Gas Kapitel 5 und Erläuterungen

<https://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>

Stand: Mai 2021

Seite 24/25

Markteintritt Gas – Gashändler

Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren Gas
AB-BKO für Verteilergesamt Ost – AGCS:

<http://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version>